

---

Detlev Bütner  
Pommernring 40  
65 817 Eppstein-Bremthal  
Tel./Fax 06198 / 57 76 26  
Mobil 0171 / 618 0 514

---

An das  
Amtsgericht Dresden  
Abteilung 204  
– per Fax –

08. Juli 2009

204 Ds 201 Js 46706/06 – AG Dresden

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Jörg Eichler,  
Hoyerswerdaer Straße 31,  
01 099 Dresden,

wegen des

**Verdachts des ‘Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen’  
(§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB )**

lehne ich hiermit namens und in Vollmacht des Angeklagten

**die Richterin am Amtsgericht Fahlberg wegen Besorgnis der Befangenheit ab.**

**Sachverhalt:**

Die abgelehnte Richterin erteilte dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 06. Juli 2009 das Wort zu seiner Einlassung mit den Worten: „Aber bitte gestrafft!“

Als dieser sich daraufhin erhob, da er der besseren Redefreiheit wegen geplant hatte, seine Einlassung im Stehen vorzunehmen, reagierte die abgelehnte Richterin unmittelbar mit den Worten: „Ich möchte bitte, dass Sie sitzen!“ Der Staatsanwalt ergänzte: „Ja, setzen Sie sich hin!“ Daraufhin entspann sich eine etwa zehnminütige Diskussion, in der die abgelehnte Richterin immer wieder versuchte, den Angeklagten dazu zu bringen, sich zu setzen, und deutlich zum Ausdruck brachte, dass sie auch der Meinung sei, dies anordnen zu können. Als „Begründung“ konnte sie nichts weiter anbringen, als dass ein sitzender Angeklagter bei der Einlassung „üblich“ sei. Nachdem die Verteidigung betont hatte, dass

früher Angeklagte sogar bei ihrer Einlassung stehen *mussten*, sie nun sitzen *dürfen*, aber eben nicht *müssen*, ließ die abgelehnte Richterin nach einer kurzen Unterbrechung, da sie auf Grund von Äußerungen aus dem Publikum Justizwachtmeister hinzuzog (s.u.) nach der Frage an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft „Akzeptieren wir das jetzt?“ (und dessen nunmehr erteilter Bestätigung) das Stehen des Angeklagten zu.

Die abgelehnte Richterin unterbrach den Angeklagten allerdings nach einer halben Minute. Der Angeklagte hatte seiner Einlassung ein Zitat von Kurt Tucholsky vorangestellt („*Krieg? Aber sehen Sie doch, in allen Ländern, wie hübsch die Soldaten marschieren; und wie nett sie blasen und tuten und trommeln; und wie schmuck sie aussehen; und wie wacker sie helfen, die organisierten Nichtstuer, wenn es einmal im Jahr einen Dambruch zu verhüten gilt. Was haben Sie gegen das Militär --? Wir haben alles gegen das Militär, denn wir wissen, was es vorbereitet, was es ankündigt, was es bedeutet.*“), welches einen offensichtlichen Bezug zu dem vorliegenden Verfahren besitzt (in dem ein Aufkleber gegen einen Zapfenstreich der Bundeswehr im Mittelpunkt steht). Die abgelehnte Richterin erklärte, der Angeklagte könne sich „zu dem Vorwurf, aber nicht mit Zitaten“ äußern; insbesondere wolle sie keine politischen Erklärungen hören, sondern lediglich Fragen zum konkreten Sachverhalt beantwortet haben. Auch die Erklärung der Verteidigung, dass das Gericht – insbesondere im Falle einer Verurteilung, welche die Verteidigung im Übrigen für abwegig hält – die Motivation des Angeklagten zu berücksichtigen habe, und hierzu selbstverständlich die – auch politische – Einschätzung des Angeklagten über den Anlass der Verbreitung der inkriminierten Grafik gehöre, konnte die abgelehnte Richterin nicht von ihrem Standpunkt abbringen.

Im Publikum gab es vereinzelte Reaktionen in Form von kurzen Bemerkungen und einzelnen Lachern, die sich ausschließlich auf die oben angeführten Vorgängen bezogen, also das zunächst ausgesprochene „Verbot“ an den Angeklagten, sich im Stehen einzulassen sowie auf die Unterbrechung des Angeklagten durch die abgelehnte Richterin und ihre Ausführungen, was sie als Einlassung gestatte und was nicht. Die abgelehnte Richterin hatte zwei Justizwachtmeister während der Verhandlung im Saal platzieren lassen, die in einem Fall eines Zwischenrufs aus dem Publikum die Personalien des Zwischenrufers feststellten. Anschließend setzte die abgelehnte Richterin die Verhandlung aus, eine Begründung gab sie hierfür zunächst nicht an; die Pressestelle des Gerichts erklärte später, zur ‚Befriedung‘ der ‚Unruhen‘ seien „nicht genug Wachmeister“ da gewesen (ddp-Meldung). Aufgrund der letzten Gespräche in der Hauptverhandlung zwischen der abgelehnten Richterin und dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sowie der Erklärung der Pressestelle des Gerichts muss vermutet werden, dass die abgelehnte Richterin ernsthaft vorhatte, den Saal räumen zu lassen.

Glaubhaftmachung:     **1. Dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin Fahlberg.**  
                                  **2. Versicherung des Unterzeichners**

Aufgrund der o.a. Ereignisse hat der Angeklagte Grund zu der Annahme, dass die abgelehnte Richterin ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Die abgelehnte Richterin hat von Beginn an versucht, dem Angeklagten das rechtliche Gehör insoweit zu versagen, als dass sie quasi bestimmen wollte, welche Motive der Angeklagte für sein Handeln

anführen durfte und welche nicht. Bereits die Eingangsbemerkung „Aber bitte gestrafft!“, die *ohne jeden konkreten Anlass* zu einer solchen Mahnung erging, verdeutlicht, dass die abgelehnte Richterin bereits vor der Einlassung des Angeklagten dieser skeptisch gegenüber stand – mochte sich dies auf den Inhalt und/oder die Länge der Einlassung beziehen. Beide Fälle begründen die Besorgnis der Befangenheit. Soweit sich diese anlassfreie Skepsis auf den Inhalt beziehen sollte, begründet dies – unter Einbeziehung der späteren Äußerungen der abgelehnten Richterin – die Besorgnis der Befangenheit, da diese dann dem Angeklagten inhaltlich das rechtliche Gehör beschneiden wollte und schon vor jeder Einlassung des Angeklagten diesem gegenüber innere Vorbehalte hegte. Sollte sich die Eingangsbemerkung auf die Länge der Einlassung beziehen, so musste für den Angeklagten der Eindruck entstehen, dass die Richterin eine schnelle Sacherledigung einer sachgerechten Aufklärung vorziehen wolle. Auch dies begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Der Versuch der abgelehnten Richterin, dem Angeklagten zu untersagen, bei seiner Einlassung zu stehen, ist nicht nachvollziehbar. Er ist unsachlich und unangemessen. Zur Frage des stehenden oder sitzenden Angeklagten ist festzustellen, dass es bis in die 70'er Jahre hinein Vorsitzende gab, die den Angeklagten auch bei seiner Vernehmung zur Sache *zwingen*, zu stehen. Es ist die eine Seite, dass zumindest dieser Zwang inzwischen abgeschafft worden ist (während vereinzelt Vorsitzende immer noch ein Stehen des Angeklagten in anderen Situationen – Eintritt des Gerichts, Zeugenvereidigungen, Urteilstenorverkündung – sogar mit Ordnungsgeldern bzw. Ordnungshaft erzwingen). Einzig und allein: Die Abschaffung dieses Zwangs bedeutet nicht die Abschaffung des *Rechts* des Angeklagten, sich bei seiner Einlassung zu erheben. Für den Angeklagten entstand auf Grund dieses unsachlichen und unangemessenen Vorgehens der abgelehnten Richterin der Eindruck einer völlig willkürlichen Maßnahme gegen die Interessen des Angeklagten. Auch dies begründet aus Sicht des Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit.

Schließlich begründet, wie oben schon skizziert, der weitere Versuch der Richterin, die Einlassung des Angeklagten vorweg inhaltlich zu beschneiden, aus der Sicht des Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit. Für den Angeklagten fühlte sich der Versuch, gewisse – sicherlich auch (notwendigerweise) politische – Äußerungen mit Gewalt zu unterbinden, nach einer Strafverfahrensart totalitärer Systeme an. Er hatte nicht einmal die Chance, seine Einlassung ernsthaft zu beginnen. Dass Angeklagte nur das sagen dürfen, was dem Gericht „in den Kram passt“, anderenfalls zum Schweigen verdammt werden, ist auch tatsächlich ein in totalitären Systemen typisches Phänomen. Angesichts der besonderen Tatsache, dass hier ein bekanntermaßen antimilitaristischer Angeklagter wegen eines Verstoßes gem. § 86a StGB verfolgt wird und hier Fragen im Raum stehen wie „Was dies mit der Waffen-SS zu tun haben soll“ (gestellt durch die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift), ist ein solcher Versuch des „Mundtotmachens“ von einem verständigen Angeklagten nicht hinzunehmen.

Hinzu kommt, dass es nach einer Zeit von über zwei Jahren, in denen die abgelehnte Richterin das Verfahren schlicht unbearbeitet hat liegen lassen, mehr als befremdlich auf den Angeklagten wirken muss, wenn dann plötzlich nicht die Zeit da sein soll, seiner Einlassung unbefangenen Gehör zu schenken.

Insgesamt – auch nach dem sonstigen Verhalten der abgelehnten Richterin – musste für den Angeklagten der Eindruck entstehen, dass die abgelehnte Richterin mit dem vorliegenden Verfahren, aus

welchen konkreten Gründen auch immer, vollkommen überfordert ist. Dies lässt sich zum einen daran fest machen, dass die abgelehnte Richterin die Leitung der Verhandlung nicht mehr allein ausübte, sondern sich diese quasi mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft unter Verstoß gegen §§ 238 Abs. 1 StPO, 176 GVG „teilte“. Abgesehen von der oben erörterten grundsätzlichen Unsachlichkeit und Unangemessenheit, dem Angeklagten das Stehen verbieten zu wollen, wäre dies – selbst wenn diese Frage nicht von vornherein so unsachlich wäre – keine Angelegenheit, bei der es darauf ankäme, ob „wir“ (gemeint sind abgelehnte Richterin und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft) „das akzeptieren“. Auch das „Ja, setzen Sie sich hin!“ ist eine Bemerkung gewesen, die von der abgelehnten Richterin sofort hätte zurückgewiesen werden müssen. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hat darüber hinaus mehrfach in die sitzungspolizeiliche Kompetenz der abgelehnten Richterin eingegriffen, ohne dass dies von der abgelehnten Richterin zurückgewiesen worden wäre, auch nicht auf entsprechenden Hinweis der Verteidigung hin (der StA über einen Zuschauer: „Können wir die Personalien aufnehmen lassen und dann raus!“, später über einen anderen Zuschauer, direkt an die Justizwachtmeister gewandt: „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“; diese Vorgänge sind Gegenstand einer eigenständigen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft).

Eine Überforderung und/oder fehlende Souveränität einer Richterin in einem konkreten Strafverfahren oder einer konkreten Strafverfahrenssituation (etwa dem Vorliegen großen öffentlichen Interesses, wie vorliegend sowohl durch das Publikum als auch durch die Berichterstattung in der Presse gegeben) allein wäre kein Grund zur Ablehnung der Richterin. Wenn sich aber wie vorliegend diese Überforderung in einer Beschneidung der Rechte des Angeklagten entlädt, so ist die Grenze dessen, welches Verhalten ein Angeklagter von einer Richterin hinnehmen muss, ohne dass sich dem Angeklagten zumindest der Eindruck aufdrängen muss, dass die abgelehnte Richterin ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann, weit überschritten.

Ich beantrage ferner,

1. **Jörg Eichler die zur Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ablehnungsgrund berufene Gerichtsperson namhaft zu machen, § 24 Abs. 3 S. 2 StPO,**
2. **die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vor einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mir zugänglich zu machen,**
3. **Jörg Eichler die Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.**

(Detlev Beutner)